

## Gebührenreglement

Der Gemeinderat Wiler b. U.  
beschliesst, gestützt auf Artikel 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom  
26. November 2003

### Art. 1 Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird wie nachstehend berechnet:

- Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsgebäuden nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum ( $m^3$  uR).
- Bei den Wohnbauten/Wohnbauteilen bei gemischten Gebäuden, je Liegenschaft und zusätzlich je Wohnung.

Sie beträgt:

- bei Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| a pro BW           | Fr. 400.00 |
| b und pro $m^3$ uR | Fr. 2.00   |

Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben) und  $100m^3$  uR berechnet.

- Bei Wohnbauten/Wohnbauteilen bei gemischten Gebäuden:  
Für jede Wohnbauliegenschaft, Pauschal: Fr. 8000.00 inkl. MwSt.  
Für jede Wohnung zusätzlich, Pauschal: Fr. 4000.00 inkl. MwSt.

(Reiheneinfamilienhaus: jede einzelne Wohnbaute/Wohnbauteil gilt als separate Wohnbaute, Doppel-einfamilienhaus: die zwei Wohnbauten/Wohnbauteil gelten als separate Wohnbaute, Wohnblock: eine Wohnbaute/Wohnbauteil à Fr. 8000.00 plus zusätzlich je Wohnung Fr. 4'000.00 inkl. MwSt.)

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex vom Stand 31. Dezember 2010. Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, so kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

### Art. 2 Einmalige Löschargebühr

<sup>1</sup> Die einmalige Löschargebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

### Art. 3 Bereitstellungsgebühr

<sup>1</sup> Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

- Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe max.  
Fr. 100.00 je Belastungswert (BW)
- Bei Wohnbauten/Wohnbauteilen bei gemischten Gebäude:  
Für jede Wohnbauliegenschaft, Pauschal: max. Fr. 2000.00 inkl. MwSt.  
Für jede Wohnung zusätzlich, Pauschal max. Fr. 1000.00 inkl. MwSt.
- Bei nicht angeschlossenen Liegenschaften im Bereich des Hydrantenlöschschutzes Fr. 5.00 pro  $m^3$  umbauten Raum.

### Art. 4 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gebührenreglement trifft auf den 01. August 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement vom 26.11.2003.

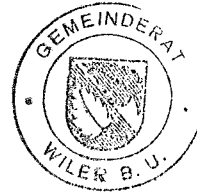
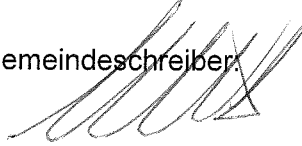
Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Wiler am 15. Juni 2011 erlassen.

**Gemeinderat Wiler b.U.**

Der Gemeinderatspräsident:



Der Gemeindeschreiber:



**Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum**

Der Erlass des Gebührenreglements zum Wasserversorgungsreglement wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 25 und Nr. 26 vom 23. Juni und 30. Juni 2011 publiziert und ist vom 24. Juni bis 25. Juli 2011 aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

3428 Wiler, 26. Juli 2011

Der Gemeindeschreiber:

